



SAFE BLOOD

STATUTEN des Vereins *SafeBlood* mit Sitz in *Zürich*

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

SafeBlood

besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Vermittlung von Blut von nicht gegen SarsCov2-geimpften Blutspendern. Ebenso bezweckt er die Schaffung der dazu und zu einer allfälligen Zusammenarbeit mit Partnern nötigen Infrastruktur und Logistik (Datenbank und Blutbank), inklusive der Beschaffung der nötigen Mittel für die Administration/Produktion/Geschäftstätigkeit. Eine kommerzielle Tätigkeit ist im Moment nicht vorgesehen, kann aber später zur Erfüllung des Vereinszwecks möglich sein.

Der Verein kann seinen Tätigkeitsbereich auf andere Gebiete ausweiten, bei denen Folgeerscheinungen von SarsCov2-Impfungen oder anderen künftigen Impfungen / Medikationen unerwünschte Wirkungen haben können, z.B. betreiben von Samenbanken von ausschliesslich ungeimpften Spendern etc.

Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- *Den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden*
- *Erträgen aus Blutverkauf und dem Vereinsvermögen*
- *Freiwillige Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)*
- *Darlehen*

Artikel 4 – Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich oder via Webseite an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Neben der eigentlichen Vereinsmitgliedschaft gibt es die Mitgliedschaft bei der SafeBlood Donation Datenbank – diese ist beschränkt auf die Aufnahme in die Datenbank und schliesst eine Vereinsmitgliedschaft nicht ein.

Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand jährlich neu festgesetzt und im Gebühren- und Entschädigungsreglement publiziert.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist immer auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 – Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 8 – Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten. Die Einladung wird ausschliesslich via Email versandt, da alle Mitglieder eine Emailadresse haben.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.
8. Wahl eines Geschäftsführers.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, kann aber für Arbeiten die ein normales nebenamtliches Pensum übersteigen zu herkömmlichen Ansätzen entschädigt werden. Ebenfalls legt er die Entschädigung des Geschäftsführers sowie allfälliger Kommissionen fest. Diese Entschädigung sind im Gebühren- und Entschädigungsreglement festgelegt.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident allein, jedes weitere Vorstandsmitglied zu zweien.

Der Geschäftsführer ist in allen geschäftlichen Belangen der Stiftung allein zeichnungsberechtigt.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Der Verein kann lediglich aufgelöst werden, wenn sein Zweck hinfällig wird, d.h. wenn die Verfügbarkeit und Anwendbarkeit von nicht durch SarsCov2-Impfungen kontaminiertes Transfusionsblut jederzeit und überall möglich und gewährleistet wird. Wenn dies Standard wird hat die Stiftung ihren Zweck erfüllt. Ebenfalls kann der Verein aufgelöst werden, wenn ein anderer Verein/Stiftung/Organisation einen gleichen Zweck verfolgt, aber bereits grösser und fortgeschrittener ist und eine Fusion sinnvoll ist. Das Restvermögen geht in diesem Fall an diese Organisation.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3.3.2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



.....
Georg Della Pietra, Vorsitzender



.....
Rainer Schregel, Protokollführer